

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 35/11 B

L 9 U 157/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 U 387/01 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. November 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe für eine Revision in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 1 Halbs 2 SGG). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 letzter Halbsatz SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgenden Hinweis: Der Kläger hat keinen der Zulassungsgründe ausdrücklich benannt. Sinngemäß ist sein Vorbringen so auszulegen, dass er das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend macht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel jedoch auf eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der auch vor dem LSG anwaltlich vertretene Kläger hat in der Beschwerdebegründung einen solchen Beweisantrag nicht bezeichnet. Er rügt vielmehr allgemein die Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG, was nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gerade nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG sein soll.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

